

# Salzlandkreis

- Landrat -



Datum: 15. August 2016

## Beschlussvorlage - B/0452/2016

Öffentlichkeitsstatus	öffentlich
Einbringer	Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises

			Abstimmungsergebnisse			
BERATUNGSFOLGE	DATUM	TOP	JA	NEIN	ENTHALTUNGEN	EINSTIMMIG
Betriebsausschuss Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises	01.09.2016					
Kreistag	14.09.2016					

### **Satzung über die 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren im Salzlandkreis (Abfallgebührensatzung)**

#### **Beschlussvorschlag**

Der Kreistag beschließt die Satzung über die 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren im Salzlandkreis (Abfallgebührensatzung) in der als Anlage 1 beigefügten Form.

#### **Finanzielle Auswirkungen**

Ja, Nachkalkulation der Abfallentsorgungsgebühren.

#### **Sachverhalt**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 17.12.2014 die Abfallentsorgungsgebühren für den Kalkulationszeitraum 2015 bis 2017 entsprechend § 5 Absatz 2b Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt beschlossen. Grundlage der Kalkulation bildeten unter anderem die Verträge über die Entsorgung der Restabfälle der drei Entsorgungsgebiete im Salzlandkreis.

Für das Entsorgungsgebiet Schönebeck wurde 2011 die Entsorgung des Hausmülls und der hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle ausgeschrieben. Der sich aus dem Ergebnis des Vergabeverfahrens abgeschlossene Vertrag wurde am 15.10.2012 unterzeichnet und trat sofort in Kraft. Mit dem Abschluss des Vergabeverfahrens ging man davon aus, dass damit die Entsorgung aller Abfälle, welche in privaten Haushaltungen und auch in den anderen Herkunftsbereichen anfallen und dem Salzlandkreis als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger überlassen wurden, vertraglich erfasst waren.

Ende 2015 wurde durch den Auftragnehmer geltend gemacht, dass die vom Kreiswirtschaftsbetrieb übernommenen und andegierten Abfälle nicht den vertraglichen Anforderungen entsprechen.

Im Ergebnis der Prüfung des Vertrages wurde zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit mit dem Auftragnehmer ein Vertrag zur Übernahme der nicht vertraglich gebundenen Abfälle zu den derzeit marktüblichen Konditionen abgeschlossen und ein Vergabeverfahren für diese Abfälle eingeleitet.

Das Ergebnis dieses Vergabeverfahrens, welches noch durch den Kreistag in seiner Sitzung am 14.09.2016 bestätigt werden muss, und im Weiteren die Entwicklung verschiedener kostenbeeinflussender Faktoren, wie anschlusspflichtige Haushalte und anderen Vertragsanpassungen (Tarifierhöhungen), sind in der beigefügte Gegenüberstellung der Ergebnisse der Gebührenberechnungen dargestellt.

Durch eine Erhöhung der Einwohnergleichwerte von 243.603 EWG auf 245.531 EWG und den im Wirtschaftsjahr 2015 erzielten Kosteneinsparungen bzw. planmäßigen Mehrerlösen aus Selbstanlieferungen, können die durch die Erhöhung der Entsorgungspreise nicht vertraglich gebundener Abfälle entstehenden Mehraufwendungen amortisiert werden.

Finanzielle Auswirkungen auf die Höhe der Restabfallentsorgungsgebühr ergeben sich nicht.

Mehraufwand Entsorgungskosten für die nicht vertraglich gebundenen Abfälle	502.436,88 €	2,05 €/EWG
Kosteneinsparungen WJ 2015:	- 127.465,69 €	-0,52 €/EWG
Mehrerlös aus gebührenpflichtigen Haushalten WJ 2015	- 45.555,10 €	-0,19 €/EWG
Umlagefähiger Mehraufwand per Nachkalkulation 2016	329.416,09 €	1,34 €/EWG
voraussichtliche Mehreinnahmen aus gebührenpflichtigen Haushalten WJ 2016 bis 2017	- 156.337,52 €	-0,64 €/EWG
voraussichtlicher Mehrerlös aus Zinserträgen, Selbstanlieferungen und sonstigen Erträgen	- 212.520,27 €	-0,87 €/EWG
Summe Minderungen Umlagefähiger Aufwendungen in den WJ 2016 bis 2017	- 368.857,79 €	-1,50 €/EWG
voraussichtliches Ergebnis (-) Überdeckung	- 39.441,70 €	-0,16 €/EWG

Anders verhält sich bei den Annahmegebühren für Selbstanlieferungen an den Wertstoffhöfen im Salzlandkreis. Da bei der Kalkulation dieser Gebühren keine gebührensenkenden Faktoren einfließen, ergeben sich daraus durchgreifendere Anpassungen an die Annahmegebühren, welche in Anlage 1 dargestellt sind.

Bauer  
Landrat

## Anlagen

1. Satzung zur 6. Änderung der Abfallgebührensatzung des Salzlandkreises (Abfallgebührensatzung) vom 17. Dezember 2007
2. Gebührenbedarfsberechnung der Annahmegebühren der Anlage 1 gemäß § 7 Absatz 4 der Abfallgebührensatzung